

Zeitschrift: Jahresbericht / Schweizerisches Landesmuseum Zürich
Herausgeber: Schweizerisches Landesmuseum Zürich
Band: 1 (1892)

Vereinsnachrichten: Der Verband der öffentlichen Altertumssammlungen der Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

B.

**Der Verband der öffentlichen Altertumssammlungen
der Schweiz.**

Unter dem Vorsitz von Herrn Bundesrat Schenk als Chef des Departements des Innern fand am 22. März im Bundesratshaus in Bern eine gemeinsame Besprechung der Landesmuseumskommission und der Delegierten von 19 öffentlichen Altertumssammlungen statt zum Zwecke der Ausführung von Art. 4, Absatz 3 des Bundesbeschlusses betreffend die Errichtung eines schweizerischen Landesmuseums vom 27. Juni 1890, lautend:

„Die Verwaltung des Landesmuseums wird zur Förderung der gemeinschaftlichen Ziele einen Verband der öffentlichen Altertumssammlungen ins Leben rufen.“

Vertreten waren:

Das Museum von Aarau	durch	Hrn.	Prof.	HUNZIKER.
Die mittelalterl. Sammlung in Basel	„	„	„	Dr. ALB. BURCK- HARDT-FINSLER.
Das historische Museum in Bern	„	„	Architekt	E. von RODT.
Das rätische Museum in Chur	„	„	Prof. Dr.	HILTY.
Das historische Museum in Frauenfeld	„	„	Konservator	STÄHELIN.
Le Musée historique in Freiburg	„	„	Prof.	GRÉMAUD.
Le Musée municipal in Genf	„	„	Oberst	C. FAVRE.
Le Musée archéologique et épigraphique in Genf	„	„	Prof. Dr.	GOSSE.
Das historische Museum in Luzern	„	„	J.	MEYER-AM RHYN.
Le Musée historique in Neuenburg	„	„	FRÉDÉRIC	DE BOSSET.

Das Museum in Sarnen	durch	Hrn. Landschreiber	BUCHER.
Das hist. Museum von Schaffhausen	„	„ Kantonsbaumstr.	BAHN- MAIER.
Das historische Museum von Schwyz	„	„ Kanzleidirektor	KÄLIN.
Das historische Museum in Sitten	„	„ Staatsrat von	ROTEN.
Der historische Verein von Stans	„	„ AD. VOCKINGER.	
Das historische Museum in St. Gallen	„	„ Prof. DIERAUER.	
Das historische Museum in Solothurn	„	„ Ständerat	MUNZINGER.
Das historische Museum von Zug	„	„ Landammann	WEBER.
Die antiquar. Gesellschaft in Zürich	„	„ H. ZELLER-WERD- MÜLLER.	

Nach Anhörung eines Referates von Herrn Direktor Angst und stattgehabter eingehender Diskussion, an welcher sich auch Herr Bundesrat Schenk beteiligte, wurde mit allen gegen eine Stimme die Gründung des Museumsverbandes und die Ernennung einer Neuerkommission behufs Ausarbeitung der Statuten beschlossen.

In diese Kommission wurden vom Bureau gewählt:

Für das Landesmuseum:

Ständerat MUHEIM als Präsident.

Bundesarchivar Dr. KAISER.

Landesmuseumsdirektor ANGST.

Für die kantonalen Museen:

FRÉDÉRIC DE BOSSET, Neuchâtel.

Prof. Dr. ALBERT BURCKHARDT, Basel.

Prof. Dr. GOSSE, Genf.

Prof. Dr. HILTY, Bern.

J. MEYER-AM RHYN, Luzern.

Hauptmann STÄHELIN, Weinfelden.

Dieselbe trat am 2. Juni 1892 in Bern zusammen und vereinigte sich auf nachstehende Fassung der Statuten, welche

von Hrn. Bundesarchivar Dr. Kaiser und Hrn. Angst entworfen worden waren.

Statuten

für den

Verband der Schweizer. Altertumssammlungen.

(Vom 2. Juni 1892.)

§ 1.

Der, gestützt auf Artikel 4 des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1890 von der Verwaltung des schweizerischen Landesmuseums ins Leben gerufene Verband der öffentlichen Altertumssammlungen bezweckt die Herstellung eines geregelten Verhältnisses zwischen diesen und dem schweizerischen Landesmuseum, sowie unter den Verbandsmitgliedern, um mit gemeinsamen Kräften für die Erhaltung vaterländischer Altertümer einzustehen und das Schweizervolk immer mehr für diese Bestrebungen zu interessiren.

§ 2.

Dem Verbande können alle öffentlichen Altertumssammlungen der Schweiz, mit Inbegriff derjenigen Gewerbemuseen, welche schweizerische Altertümer enthalten, beitreten.

§ 3.

Der Beitritt zu dem Verband geschieht durch eine schriftliche Erklärung, welcher die Reglemente und statutarischen Bestimmungen, sowie allfällige Mitgliederverzeichnisse, Jahresberichte, etc. beizulegen sind.

Der Austritt aus dem Verband geschieht ebenfalls durch eine schriftliche Erklärung.

§ 4.

Einmal im Jahr wird eine Delegirtenversammlung der Verbandsmitglieder zum Zwecke der Besprechung der gemeinsamen Interessen einberufen, welche womöglich mit derjenigen der Schweizerischen Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler zusammenfallen soll. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, diese Versammlung mit einem Delegirten zu beschicken.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Wenn drei Verbandsmitglieder es schriftlich verlangen, so muss eine Extraversammlung des Verbandes einberufen werden. Das gleiche Recht wird der Landesmuseums-Kommission eingeräumt.

§ 5.

Die Leitung dieser Versammlungen, die Ausführung ihrer Beschlüsse, sowie die laufenden Geschäfte des Verbandes werden von der Landesmuseums-Kommission besorgt.

§ 6.

Aufgabe der Landesmuseums-Kommission ist es, die Verbandsmitglieder durch Ratschläge und Vermittlung von Ankäufen, durch Austausch, kauf-, leih- oder schenkweise Überlassung von Altertümern in Original oder Kopie zu unterstützen, und den Verkehr unter den Verbandsmitgliedern selbst nach Kräften zu fördern.

§ 7.

Aufgabe der andern Verbandsmitglieder ist es, das Landesmuseum in seiner Bestimmung, bedeutsame vaterländische Altertümer geschichtlicher und kunstgewerblicher Natur aufzunehmen und plangemäss geordnet aufzubewahren, zu unterstützen, dasselbe auf gefährdete Altertümer, deren Anschaffung ihnen selbst nicht möglich ist, aufmerksam zu machen, Anregungen und Vorschläge zu gemeinsamem Vorgehen zu bringen und Berichte über gemachte Funde einzuschicken.

§ 8.

Der Verband bezeichnet den „Anzeiger für schweizerische Altertumskunde“ als sein offizielles Organ und jedes Verbandsmitglied ist zum Abonnement auf denselben verpflichtet.

§ 9.

Um möglichste Solidarität in den Bestrebungen für die Erhaltung schweizerischer Altertümer herbeizuführen, tritt jedes Verbandsmitglied der bestehenden *Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler* bei.

§ 10.

Die Landesmuseums-Kommission wird jedes Jahr unter Mitwirkung der Verbandsmitglieder einen Geschäftsbericht erstatten.

§ 11.

Die Verbandsmitglieder haben das Anrecht auf unentgeltliche Verabreichung sämtlicher Publikationen des Landesmuseums.

§ 12.

Die geschäftlichen Druckarbeiten für den Verband übernimmt die Landesmuseums-Kasse.

Die Statuten wurden von der Landesmuseumskommission mit Schreiben vom 2. Juni den Altertumssammlungen der Schweiz mitgeteilt mit der Bemerkung:

„Geht uns im Zeitraum von drei Wochen nach dem Empfang dieses Cirkulars von Ihnen keine Rückäußerung zu, nehmen wir an, dass Sie mit unserer Anschauungsweise einverstanden sind, und dass Sie die Statuten stillschweigend genehmigen.“

Seitdem sind durch ausdrückliche schriftliche Erklärung dem Museumsverband beigetreten:

die „Gesellschaft für Geschichte und Altertümer in Uri“,
die „Rittersaalkommission Burgdorf“,
die „Commission du musée communal de la ville de Neuchâtel“,
der „Historische Verein von Nidwalden“,
die „Historisch antiquarische Gesellschaft Graubündens“.

Die andern haben stillschweigend ihren Beitritt erklärt.